

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.
2. Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien.
3. Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.
4. Die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.
5. Umfang des Staatsgebietes.
6. Errichtung eines Arbeitsamtes.
7. Ergänzung der Gemeindevertretungen.
8. Auszahlung des Unterhaltsbeitrages.
9. Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung.
10. Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen.
11. Arbeitslosenunterstützung für Angestellte.
12. Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.
13. Anforderung von Liegenschaften für öffentliche Zwecke.
14. Ausgabe von Gelberfahrzeichen.
15. Einschränkung des Verbrauches an Fleisch.
16. und 17. Einschränkungen von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
18. Amtsbezeichnung ehemaliger Landesbeamter.
19. Haftung der Gemeinde.
20. Mieterschutz.
21. Strafmilderungs- und Nachsichtgesuche, Entscheidungsrecht der politischen Landesbehörden.

22. Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien. — Ergänzung.
23. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle in den Eigenregie-Friedhöfen.
24. Abänderung der Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien. Kundm. Mag.
25. Krankenhaus St. Pölten. Erhöhung der Verpflegstage.
26. Gifterschleiß.
27. Fahrverbot für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in der Taubstummengasse im 4. Bezirke. Kundm. Mag.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

28. Heranziehung von Kanzleiorganen zum Konzeptsbienste.
29. Einreihung der Kanzleigehehilfen in den Kanzlistenstand.

Magistrat:

30. Zentralisierung der Kino-Angelegenheiten.
31. Uebergabe von magistratischen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.
32. Gliederung des Stadtbauamtes.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Gesetz vom 12. November 1918.

Artikel 1. Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

Artikel 2. Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Republik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

Artikel 3. Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einstweilen, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgesetzt hat, auf den deutschösterreichischen Staatsrat über.

Artikel 4. Die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt.

Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschaftsgut, soweit es sich auf

dem Staatsgebiete der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.

Artikel 5. Alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden werden, sind aufgehoben.

Artikel 6. Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind des dem Kaiser geleisteten Treueides entbunden.

Artikel 7. Die Uebernahme der Kronüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8. Alle politischen Vorrechte sind aufgehoben. Die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage sind abgeschafft.

Artikel 9. Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird noch von der Provisorischen Nationalversammlung beschloffen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.

Artikel 10. Nach den gleichen Grundsätzen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen.

Die Gemeindevahlordnung wird noch durch die Provisorische Nationalversammlung festgesetzt, die Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen.

Artikel 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

2.

Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Gesetz vom 22. November 1918.

§ 1. Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit Beschluß der Landesversammlung des Landes Niederösterreich vom 5. November

1918 erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 250 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation auszugebenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depositengelbern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2. Das Gesetz, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist von den Staatsämtern der Finanzen, für Justiz und des Innern zu vollziehen.

3.

Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.

Gesetz vom 5. Dezember 1918.

§ 1. Deutschösterreichische Staatsbürger sind alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt sind.

Sie hören auf es zu sein, wenn sie sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Staate bekennen, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

§ 2. Durch die Erklärung, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft:

Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Oesterreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind.

Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3. Das im § 1 vorgesehene Bekenntnis und die im § 2 vorgesehene Erklärung sind schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben. Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amtes wegen festzustellen. Ueber die abgegebene Erklärung ist der Partei eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4. Die im § 2 genannten Personen sind vom Zeitpunkte ihrer Erklärung an deutschösterreichische Staatsbürger. Stellt sich jedoch bei einer Person nach abgegebener Erklärung heraus, daß die Bedingungen des § 2 nicht zutreffen, so hat die politische Landesbehörde ihr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft abzuerkennen.

§ 5. Die zur Geltendmachung des Anspruches auf Erlangung der Staatsbürgerschaft dienenden Eingaben, Erklärungen und deren Beilagen sind, und zwar die Beilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.

§ 6. Die bestehenden Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

4.

Die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918.

§ 1. Vorbehaltlich der Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung wird einstweilen die oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich durch die auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Bürger gewählte Provisorische Nationalversammlung ausgeübt.

§ 2. Die gesetzgebende Gewalt wird von der Provisorischen Nationalversammlung selbst ausgeübt.

§ 3. Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut die Provisorische Nationalversammlung einen Vollzugs-Ausschuß, den sie aus ihrer Mitte bestellt. Der Vollzugs-Ausschuß führt den Titel „Deutschösterreichischer Staatsrat“.

§ 4. Der Staatsrat besteht nebst den drei Präsidenten der Nationalversammlung, die ihm kraft dieses Amtes angehören, aus weiteren zwanzig Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, die verhältnismäßig aus dem Hause gewählt werden. Der Staatsrat ist ständig. Er bleibt im Amt, bis die neugewählte Nationalversammlung den neuen Staatsrat eingesetzt hat.

§ 5. Der Staatsrat konstituiert sich unter dem Vorsitze der Präsidenten, bestellt aus seiner Mitte den Leiter seiner Kanzlei, der für die Führung der Staatsrats-Protokolle verantwortlich ist, und den Notar des Staatsrates, der die Ausfertigungen des Staatsrates beurkundet. Die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei und der Notar bilden das geschäftsführende Staatsrats-Direktorium.

§ 6. Die Präsidenten vertreten den Staatsrat nach außen, somit vor den Staatsbürgern wie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen. Ausfertigungen des Staatsrates sind ungültig, wenn sie nicht von einem der Präsidenten gefertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Staatsrates mitgezeichnet sind.

§ 7. Der Staatsrat berät die Vorlagen an die Nationalversammlung vor, beurkundet deren Beschlüsse, macht sie kund und erläßt die nötigen Vollzugsanweisungen.

§ 8. Der Staatsrat führt die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte. Diese Beauftragten bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung.

§ 9. Die Beauftragten sind jeder einzeln und alle vereint für die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung, die Erfüllung der Aufträge und die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Staatsrat erteilt, dem Staatsrat und der Nationalversammlung verantwortlich. Das Gesetz vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder findet auf die Staatsbeauftragten sinngemäß mit der vorläufigen Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staatsgerichtshofes ein 20gliedriger Ausschuß der Provisorischen Nationalversammlung tritt.

§ 10. Die Beauftragten bestellt der Staatsrat, er setzt dabei im Rahmen der Beschlüsse der Nationalversammlung (§ 12) den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten fest. Die Beauftragung ist jederzeit durch Beschluß des Staatsrates widerruflich.

§ 11. Jedem Beauftragten ist ein besonderes Amt mit allen nötigen persönlichen und sachlichen Erfordernissen unterstellt. Ein solches Amt trägt die Bezeichnung „Staatsamt“. Der Beauftragte führt als Vorsteher dieses Amtes den Titel „Staatssekretär“ unter Beifügung des Zusatzes (§ 13), der das unterstellte Amt bezeichnet.

§ 12. Die allgemeinen ständigen Aufträge und Vollmachten der Staatsämter werden durch Beschluß der Nationalversammlung festgestellt und abgegrenzt. Bis auf weiteres, bis die Nationalversammlung die Zahl der Staatsämter verringert und deren Aufträge und Vollmachten neu regelt, wird Auftrag und Vollmacht jedes Staatssekretärs und Staatsamts vorläufig — vorbehaltlich der im § 13 getroffenen Aenderungen — nach Umfang und Grenzen ebenso festgestellt, wie die derzeitige Zuständigkeit der für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestehenden Ministerien.

§ 13. Demnach werden einstweilen eingerichtet: ein Staatsamt des Außern mit der Zuständigkeit des bisherigen k. u. k. Ministeriums des Außern und mit Auftrag und Vollmacht, auch die auswärtigen Beziehungen zu den auf dem Boden der bisherigen österreichisch-ungarischen Monarchie entstehenden souveränen Nationalstaaten zu regeln und zu pflegen; ein Staatsamt für Heerwesen, das in sich die Aufträge und Vollmachten des k. u. k. Kriegsministeriums einschließlich der Marinesektion und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vereinigt; ein Staatsamt des Innern; ein Staatsamt für Unterricht; ein Staatsamt für Justiz; ein Staatsamt der Finanzen; ein Staatsamt für Landwirtschaft, entsprechend dem k. k. Ackerbauministerium; ein Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel, entsprechend dem k. k. Handelsministerium; ein Staatsamt für öffentliche Arbeiten; ein

Staatsamt für Verkehrswesen, entsprechend dem k. k. Eisenbahnministerium; ein Staatsamt für Volksernährung, entsprechend dem k. k. Amte für Volksernährung; ein Staatsamt für soziale Fürsorge; ein Staatsamt für Volksgeundheit; ein Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft mit Auftrag und Vollmacht, die planmäßige, rasche und stetige Zusammenarbeit der volkswirtschaftlichen und sozialen Ämter während der Kriegs- und Uebergangszeit zu sichern.

§ 14. Der Staatsrat kann auch für verwandte Staatsämter gemeinsam einen Staatssekretär bestellen und bei Bedarf die gemeinsame Beauftragung wieder teilen.

§ 15. Der Staatsrat betraut einen der Staatssekretäre mit dem Vorsitz in der Staatsregierung.

§ 16. In soweit Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluß nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.

§ 17. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ist der Deutschösterreichische Staatsrat betraut.

5.

Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.

Gesetz vom 22. November 1918.

§ 1. Die Republik Deutschösterreich übt die Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder aus.

Die Republik umfaßt: Die Länder Oesterreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz, Oesterreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen, Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafenschaft Tirol mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz.

§ 2. Kraft dieser Gebietshoheit unterstehen alle Personen, die im Staatsgebiete weilen und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich im Staatsgebiete vorfinden, den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich. Welche Gebäude und Liegenschaften als extraterritorial zu behandeln sind, verordnet der Staatsrat nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

§ 3. Die Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, die das Staatsgebiet bilden, werden durch den Staatsrat bestimmt und kundgemacht.

* * *

Staatserklärung vom 22. November 1918.

1. Das Gebiet, über das die Republik Deutschösterreich die volle Gebietshoheit ausübt, ist durch das Gesetz vom 22. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 40, bestimmt.

2. Die in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen, allein oder überwiegend von Deutschen bewohnten oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bleiben bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen und nationalen Rechte unter der Hoheit der Republik Deutschösterreich als ihr Rechtsbereich. Sie behalten ihre bisherige Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung und bleiben den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich unterstellt.

3. Der Staatsrat gibt bekannt, welche Gerichtsbezirke, Städte, Gemeinden und Ortschaften zu diesem Rechtsbereich gehören.

4. Das Industriegebiet im äußersten Norden Ostmährens und Ostschlesiens, einschließlich der Sprachinsel Bielitz-Biala, bilden mit ihrem Bergbau und ihrer Industrie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, auf das die Staaten Deutschösterreich, der tschecho-slowakische Staat und der polnische Staat gleichermaßen Anspruch haben, zumal es auch

durch seine Eisenbahnen und Wasserstraßen für jeden von ihnen die größte Bedeutung hat. Schon hierdurch ist der zwischenstaatliche Charakter dieses Gebietes festgestellt. Deshalb ist dieses einheitliche Wirtschaftsgebiet als zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet der drei Staaten mit einer von ihnen zu vereinbarenden zwischenstaatlichen Verwaltung völkerrechtlich zu gestalten; diese Forderung vertritt der Staat Deutschösterreich schon jetzt und für den Friedensschluß. Inzwischen behält dieses Gebiet seine bisherige Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung und bleibt den bisherigen Gesetzen und Behörden unterstellt.

5. Die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der Komitate Preßburg, Wieselburg, Oedenburg und Eisenburg gehören geographisch, wirtschaftlich und national zu Deutschösterreich, stehen seit Jahrhunderten in innigster wirtschaftlicher und geistiger Gemeinschaft mit Deutschösterreich und sind insbesondere der Stadt Wien zur Lebensmittelversorgung unentbehrlich. Darum muß bei den Friedensverhandlungen darauf bestanden werden, daß diesen deutschen Siedlungen das gleiche Selbstbestimmungsrecht zuerkannt werde, das nach wiederholten Erklärungen der ungarischen Regierung allen anderen Völkern Ungarns eingeräumt ist.

6. Die in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen deutschen Sprachinseln sowie in Siedlungsgebiete eingestreute Städte und Gemeinden samt ihren deutschen Bewohnern, aber auch alle deutschen Minderheiten in den auf den Gebieten Oesterreich-Ungarns neugegründeten Nationalstaaten überhaupt gehören kraft der unzerstörbaren Volksgemeinschaft und kraft ihrer bisherigen mehrhundertjährigen Volksgemeinschaft zum nationalen Interessenbereich des Staates Deutschösterreich. Er wird sich bemühen, ihren Bestand, ihre Zukunft und ihre nationalen Beziehungen zu Deutschösterreich völkerrechtlich zu sichern.

7. Kraft der seit undenklicher Zeit bestehenden Verkehrs- und Handelsbeziehungen, die das Land über den Karst und die Alpenpässe mit der Adria und die Donau abwärts mit dem Balkan und dem nahen Orient verknüpfen, die aber zur Zeit bedroht sind, erklärt der Staat Deutschösterreich die volle Freiheit der Handels- und Verkehrswege, die diesen Beziehungen dienen, für eine seiner Lebensnotwendigkeiten und erwartet, daß der Friedensschluß diesen wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereich Deutschösterreichs anerkennt.

Der Staatsrat und alle ihm untergeordneten Behörden und Ämter sind angewiesen, nach diesen Grundsätzen das innerstaatliche Leben zu ordnen und die notwendigen völkerrechtlichen Abmachungen zu treffen.

6.

Errichtung eines Arbeitsamtes.

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918.

1. Zur Durchführung aller mit der Ueberführung der durch das Aufhören des Kriegsbedarfes und durch die Demobilisierung frei werdenden Arbeitskräfte in die Friedensbeschäftigung zusammenhängenden Maßnahmen wird ein Arbeitsamt errichtet, zu dessen Leitung ein paritätisch aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter zusammengesetztes Direktorium gebildet wird.

2. Bis zur Errichtung eines solchen Arbeitsamtes wird die bestehende paritätisch zusammengesetzte, eventuell entsprechend zu ergänzende Industrie-Kommission unter Vorsitz eines Delegierten des Vollzugs-Ausschusses ermächtigt, im Rahmen des vorgelegten Programms und nach jeweiliger Ermächtigung durch den Vollzugs-Ausschuß in dessen Namen die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Anträge an die Militärverwaltung und die österreichischen Behörden zu stellen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

7.

Einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen.

Vollzugsanweisung vom 4. Dezember 1918.

§ 1. Die Gemeindevertretungen in den Städten und Industrieorten sind in der Art zu ergänzen, daß in dieselben Vertreter der

Arbeiterschaft annähernd in jenem Verhältnisse eintreten, in dem sich die Zahl der über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter zu der Zahl der übrigen über 24 Jahre alten männlichen Einwohner der Gemeinde zur Zeit der Berufszählung vom 31. Dezember 1910 befand.

§ 2. Die Landesregierung bestimmt, welche Orte im Sinne des § 1 als Städte und Industrieorte zu gelten haben.

§ 3. 1. Die Feststellung des im § 1 genannten Verhältnisses und die Entscheidung darüber, in welcher Art hiernach die Gemeindevertretung zu ergänzen ist, erfolgt durch die politische Bezirksbehörde, für Gemeinden mit eigenem Statut durch die Landesregierung.

2. Gegen die im Absatz 1 erwähnte Feststellung und Entscheidung findet ein Rekurs nicht statt.

§ 4. 1. Die Bestellung der neuen Gemeindevertreter erfolgt auf Grund eines Vorschlages der bestehenden Gemeindevertretung durch die politische Behörde (§ 2).

2. Die Gemeindevertretung hat sich behufs Erstattung des Vorschlages mit den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft ins Einvernehmen zu setzen.

3. Bei der Auswahl ist besonders auf Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, die während des Krieges als Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkswirtschaftsräte Verwaltungserfahrungen gesammelt haben.

§ 5. Zu Gemeindevertretern können nur solche Personen bestellt werden, die im Sinne des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17, von der Wählbarkeit zum Reichsrate nicht ausgeschlossen wären.

§ 6. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Durchführung dieser Vollzugsanweisung erteilten Aufträge der politischen Behörde (§ 2) zu erfüllen.

§ 7.

1. Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär des Innern betraut.

8.

Weitere Auszahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von Mobilisierten.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 27. November 1918.

§ 1. Den im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, anspruchsberechtigten Personen wird der Unterhaltsbeitrag bis 30. November 1918 im bisherigen Ausmaße weitergewährt. Für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1918 erhalten diese Personen Beträge im halben Ausmaße ihres bisher bezogenen Unterhaltsbeitrages.

Voraussetzung ist, daß a) der zur Dienstleistung Herangezogene in Deutschösterreich heimatsberechtigt ist und b) der Anspruch auf den weiteren Bezug des Unterhaltsbeitrages lediglich aus dem Grunde der Rückkehr des Herangezogenen anlässlich der Abrüstung gemäß § 4, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes erloschen wäre.

§ 2. Für die im deutschösterreichischen Staatsgebiete wohnhaften Angehörigen von fremdständigen Heimkehrern gelten die Bestimmungen des § 1 nur dann, wenn mit ihrem Heimatsstaate eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, und jene des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 119, mit der Abänderung in Kraft, daß die bisher vom Ministerium für Landesverteidigung versehenen Amtshandlungen nunmehr dem deutschösterreichischen Staatsamte für Heerwesen zukommen.

§ 4. Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. November 1918 in Wirksamkeit.

9.

Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. November 1918.

Auf Grund besonderer Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsrates wird vom Staatsamte für soziale Fürsorge verordnet wie folgt:

§ 1. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen während der Uebergangswirtschaft werden Industrielle Bezirks-Kommissionen errichtet. Ihre Aufgabe ist es insbesondere:

- a) eine Evidenz über jene gewerblichen Betriebe herzustellen, die Arbeitskräfte in größerer Zahl entlassen oder aufnehmen wollen,
- b) auf die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweiskstellen nach Maßgabe des Bedarfes hinzuwirken,
- c) die Beförderung von Arbeitskräften, die gemeinsam in größerer Zahl einen neuen Arbeitsort aussuchen (Massentransporte), an den Bestimmungsort zu veranlassen, sofern für die Beförderung nicht bereits in anderer Weise vorgesorgt ist,
- d) die zuständigen Approvisionierungsbehörden von den bevorstehenden Massentransporten zu verständigen,
- e) Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge durchzuführen.

Die Industriellen Bezirks-Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner aus vier bis acht Mitgliedern — und zwar zur Hälfte Vertreter der Arbeitgeber und zur Hälfte Vertreter der Arbeiter — und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern, die sämtlich vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt werden. Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirks-Kommissionen werden vom Staatsrate bestimmt. Die Industriellen Bezirks-Kommissionen können für einzelne Wirtschaftszweige Sonder-Kommissionen aus ihrer Mitte bestellen, die aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen.

§ 2. Die Industriellen Bezirks-Kommissionen sind berechtigt, für bestimmte Gebiete Ortsstellen einzurichten und sie für diese Gebiete ganz oder zum Teile mit der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu betrauen. Die Ortsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern, die sämtlich von der Industriellen Bezirks-Kommission bestellt werden.

§ 3. Die Industriellen Bezirks-Kommissionen können im Bedarfsfälle Betriebs-Kommissionen für einzelne gewerbliche Betriebe errichten. Sie haben die Aufgabe, den Betriebsinhaber bei der Entlassung zu beraten, den zu entlassenden Arbeitskräften bei der Arbeitsuche und bei der Abreise behilflich zu sein und die Industriellen Bezirks-Kommissionen bei den im § 1, Absatz 2, sub c bis e, genannten Aufgaben zu unterstützen. Die Betriebs-Kommissionen bestehen aus einem vom Betriebsinhaber namhaft gemachten Vorsitzenden, ferner aus Vertretern des Betriebsinhabers und der Arbeiter des Betriebes. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, bei der Errichtung der Betriebs-Kommission mitzuwirken, die letztere bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sie insbesondere von der bevorstehenden Entlassung von Arbeitskräften rechtzeitig zu verständigen.

§ 4. Zur Leitung der Maßnahmen, betreffend Unterbringung und Versorgung Arbeitsloser während der Uebergangswirtschaft, wird eine Industrielle Zentral-Kommission beim Staatsamte für soziale Fürsorge errichtet. Die Industrielle Zentral-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl sowie der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern, die sämtlich vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt werden. Der Industriellen Zentral-Kommission obliegt es insbesondere:

- a) auf den Ausgleich des Arbeitsmarktes der Uebergangswirtschaft hineinzuwirken,
- b) die Aufsicht über die Industriellen Bezirks-Kommissionen zu führen,
- c) auf eine einheitliche Geschäftsführung der genannten Kommissionen hinzuwirken.

§ 5. Als Exekutivorgan der Industriellen Zentral-Kommission beim Ausgleich des Arbeitsmarktes dient die Zentral-Ausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung. Die Leitung der Zentral-Ausgleichsstelle wird paritätisch von einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeiter geführt, die seitens der Industriellen Zentral-Kommission bestellt werden.

§ 6. Die Industrielle Zentral-Kommission, die Industriellen Bezirks-Kommissionen und die Ortsstellen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7. Die aus der Geschäftsführung der Industriellen Zentral-Kommissionen, der Industriellen Bezirks-Kommissionen und der Ortsstellen erwachsenden Kosten werden aus staatlichen Mitteln gedeckt. Die Bestellung des etwa erforderlichen Bureaupersonals erfolgt im Rahmen der bewilligten Erfordernisse durch die Kommissionen, beziehungsweise Ortsstellen selbst.

§ 8. Sofern der Inhaber eines gewerblichen Betriebes im Laufe einer Woche mehr als 20 Arbeitskräfte zu entlassen beabsichtigt, ist er verpflichtet, der Industriellen Bezirks-Kommission, in deren Sprengel der Betrieb liegt, spätestens im Zeitpunkte der Kündigung unter Angabe der Zahl der zur Kündigung gelangenden Arbeiter, ihrer Entlohnung sowie des Zeitpunktes der Entlassung hiervon die Anzeige zu erstatten. Sofern der Inhaber eines gewerblichen Betriebes im Laufe einer Woche mehr als 20 Arbeitskräfte aufzunehmen beabsichtigt, ist er verpflichtet, der Industriellen Bezirks-Kommission hiervon die Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die nicht gewerbemäßigen Arbeitsnachweisstellen sind verpflichtet, die Industriellen Bezirks-Kommissionen, die Ortsstellen und die Betriebs-Kommissionen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 10. Die Bestimmungen des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 509, betreffend die Regelung der Arbeitsvermittlung für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse, werden dahin abgeändert, daß der Staatssekretär für soziale Fürsorge die Stellen bezeichnet, an welche die Arbeitsnachweisstellen die von ihnen im eigenen Wirkungskreise nicht erledigten Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche in regelmäßigen Zeiträumen zu melden haben. Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11. Übertretungen der Bestimmungen der §§ 3, letzter Absatz, 8 und 9 dieser Verordnung werden durch die politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 2000 K geahndet.

§ 12. Diese Vollzugsanweisung tritt am 15. November 1918 in Kraft.

10.

Ezekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 5. November 1918.

§ 1. Die Ansprüche auf Auszahlung der von einer Landeskommission für gewerbliche Kriegskredithilfe bewilligten Hilfsdarlehen, das Bargeld, das offenbar aus einem Hilfsdarlehen herrührt, sowie die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Arbeitsbehelfe und sonstigen, dem gewerblichen Betriebe des Darlehensempfängers dienenden beweglichen Sachen, die aus einem Hilfsdarlehen angeschafft oder anstatt eines Bardarlehens überlassen wurden, können weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Auch ist jede Verfügung über die Ansprüche auf Auszahlung von Hilfsdarlehen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 2. Diese Vollzugsanweisung tritt am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Mit ihrem Vollzuge ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

11.

Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf Angestellte.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. November 1918.

§ 1. Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 6. November 1918, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, finden Anwendung auf alle nach Deutschösterreich heimatzuständigen Angestellten, die a) nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Krankenversicherungspflicht unter-

liegen, b) nach Art ihrer Dienstleistung frankenversicherungspflichtig gewesen wären, wenn das Unternehmen ihres letzten Dienstgebers ein gewerbemäßiges wäre. Die Höhe des Unterstützungssatzes der unter lit. b) bezeichneten Personen wird durch jenes Krankengeld bestimmt, auf das sie im Falle ihrer Versicherungspflicht Anspruch hätten.

§ 2. Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung kann von Personen der im § 1 bezeichneten Art nicht geltend gemacht werden, a) wenn sie im Genusse eines Pensionsbezuges (Altersrente, Ruhegenuß u. dgl.) stehen, b) wenn sie vom Dienstgeber anlässlich ihrer Entlassung eine Abfertigung erhalten haben, während jenes Zeitraumes, für den die Abfertigung als Entgelt der unterbliebenen Dienstleistung zu betrachten ist.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung treten mit rückwirkender Kraft vom 18. November 1918 angefangen in Wirksamkeit.

12.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November 1918.

Artikel 1.

Durch Kundmachung der politischen Landesbehörde kann für Gemeinden, in welchen ein außerordentlicher Mangel an Wohnungen eingetreten oder zu gewärtigen ist, angeordnet werden, daß die nachfolgenden Vorschriften Anwendung finden. Die Anwendung der Bestimmungen über Doppelwohnungen kann auch für ein Wohngebiet angeordnet werden, welches mehrere Gemeinden umfaßt.

Doppelwohnungen.

§ 1. Wer in einer Gemeinde oder in einem Wohngebiete zwei oder mehrere Wohnungen hat, ist verpflichtet, bei jeder Gemeinde, in deren Gebiet eine Wohnung gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten: den Namen und den Beruf des Anzeigepflichtigen, den Namen und die Adresse der Hauseigentümer oder deren Bevollmächtigten, bei Wohnungen in Untermiete (Astermiete) überdies den Namen und die Adresse des Untermieters, dann für jede Wohnung Adresse, Größe (Bestandteile), Mietzins, Kündigungsfrist und Kündigungsstermin; bei Wohnungen, die auf bestimmte Zeit gemietet oder bereits gekündigt sind, den Ablauf des Mietverhältnisses. Anzeigepflichtig sind auch die mit einem Wohnungsinhaber im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen, wenn sie in der Gemeinde oder im Wohngebiete noch eine eigene Wohnung haben. Den Wohnungen in Untermiete sind Wohnungsbestandteile in Untermiete gleichzuhalten. In der Anzeige ist die Wohnung zu bezeichnen, welche der Anzeigepflichtige für eigene Wohnzwecke benötigt. Bezeichnet er mehr als eine Wohnung als für eigene Wohnzwecke nötig, so hat er die Gründe hierfür anzuführen und anzugeben, welche von den Wohnungen er wählt, wenn gemäß § 2 nicht alle beanspruchten Wohnungen als benötigt anerkannt werden. Die Anzeige ist zu erstatten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der politischen Landesbehörde, nachher binnen acht Tagen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Umstandes. Tritt nach der Anzeige, aber bevor die Gemeinde ihr Anforderungsrecht gemäß § 4 ausübt, eine Aenderung ein, wie durch Kündigung oder sonstige Endigung des Mietvertrages, durch Vermietung, Untervermietung oder andere Abgabe einer Wohnung, so hat der Anzeigepflichtige diese Aenderung anzuzeigen.

§ 2. Wird mehr als eine Wohnung als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet, so entscheidet über den behaupteten Bedarf die Gemeinde nach Prüfung der in der Anzeige vorgebrachten Gründe. Lautet die Entscheidung auf weniger Wohnungen, als der Anzeigepflichtige als benötigt bezeichnet hat, so gilt die in der Anzeige getroffene Wahl. Hat der Anzeigepflichtige in der Anzeige die Wahl unterlassen, so trifft sie die Gemeinde. Liegen die als benötigt bezeichneten Wohnungen in verschiedenen Gemeinden des Wohngebietes, so haben diese einvernehmlich die Entscheidung zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so trifft die politische Bezirksbehörde die Entscheidung. Liegen die Gemeinden in verschiedenen politischen Bezirken, oder ist

eine der Gemeinden eine Stadt mit eigenem Statut, so entscheidet die politische Landesbehörde.

Unbenützte und unzulänglich benützte Wohnungen.

§ 3. Innerhalb der im § 1, Absatz 4, festgesetzten Frist sind der Gemeinde die Wohnungen anzuzeigen, welche seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen oder zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht bewohnt oder nur unzulänglich benützt werden. Als unzulänglich benützt gelten: 1. Wohnungen, welche regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden; 2. Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Wohnräume um wenigstens zwei größer ist als die Zahl der Bewohner ausschließlich des Hauspersonals. Hierbei werden Küchen, Vorzimmer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und sonstige Nebenräume sowie von Astermietern bewohnte Räume nicht mitgezählt. Die Anzeigen sind in den Fällen des Absatzes 2, Z. 2, vom Wohnungsinhaber, in den anderen Fällen vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erstatten.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

§ 4. Die Gemeinde kann für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind und keine entsprechende Wohnung finden können, Wohnungen anfordern, und zwar:

1. leerstehende Wohnungen, die nicht vermietet sind;
2. Doppelwohnungen, die in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wird (§ 2);
3. die im § 3 bezeichneten Wohnungen, überzählige Wohnungsbestandteile jedoch nur dann, wenn sie selbständig benützlich sind;
4. leerstehende, nicht vermietete Räumlichkeiten, die seit 1. August 1914 dem Wohnzwecke entzogen wurden;
5. Wohnungen in nahezu fertiggestellten Bauten, sofern die Gemeinde auf ihre Kosten die Bauten bewohnbar macht.

Bei der Ausübung des Anforderungsrechtes hat die Gemeinde auf die beruflichen und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers billige Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Durch die Anforderung wird dem Hauseigentümer und dem Mieter die Verfügung über die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) entzogen. Bestehende Mietverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 6) aufgelöst. Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Hauseigentümers oder des Mieters aufrecht. Fordert die Gemeinde in Untermiete gegebene Wohnungen oder Wohnungsbestandteile an, so kann sie die Anforderung auf die vorhandenen, den üblichen billigen Ansprüchen angemessenen Einrichtungsgegenstände ausdehnen. Auf Verlangen des Untermieters ist sie dazu verpflichtet.

§ 6. Der Beschluß der Gemeinde, welcher die Anforderung ausspricht, hat den Tag der Uebernahme kalendermäßig zu bezeichnen und ist den Beteiligten (Hauseigentümer, Mieter, Untermieter) bekanntzugeben. Der Tag der Uebernahme ist derart festzusetzen, daß zur Räumung von Wohnungen und Wohnungsbestandteilen eine Frist von vier Wochen zur Verfügung steht. Die Inhaber der angeforderten Wohnungen und Wohnungsbestandteile haben diese spätestens am letzten Tage der vierwöchigen Frist zu räumen.

§ 7. Fordert die Gemeinde eine Wohnung an, welche der Hauseigentümer selbst benützt oder zur unentgeltlichen Benützung überlassen hatte, so hat sie ihm vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) eine angemessene Vergütung zu leisten. Falls über die Höhe der Vergütung ein Uebereinkommen nicht zustande kommt, wird die Vergütung vom zuständigen Mietamte nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, bestimmt. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitfachen. Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu erlegen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Mietamt (Bezirksgericht) nach freiem Ermessen. Gegen die Entscheidung des Mietamtes (Bezirksgerichtes) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Durch die Verhandlung über den Vergütungsanspruch wird

die Uebergabe der Wohnung nicht hinausgeschoben. Ein Antrag auf Aenderung der vom Mietamte (Bezirksgerichte) bestimmten Vergütung kann jederzeit gestellt werden, doch sind Anträge, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, ohne Verhandlung zurückzuweisen.

§ 8. Fordert die Gemeinde eine Mietwohnung an, so obliegt ihr vom Tage der Uebergabe bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) die Leistung einer Vergütung in der Höhe des zuletzt bezahlten Mietzinses samt Nebengebühren an den Hauseigentümer (Untervermieter). Eine Erhöhung der Vergütung über diesen Betrag kann der Hauseigentümer (Untervermieter) nur in einem Ausmaße, welches den Bestimmungen über den Mieterschutz entspricht, verlangen. War bisher für die Wohnung noch kein Mietzins bestimmt oder werden lediglich einzelne Wohnungsbestandteile (§ 4, Absatz 1, Z. 3) angefordert, so finden mangels einer gültlichen Vereinbarung die Bestimmungen des § 7, Absatz 2 bis 6 sinngemäße Anwendung.

§ 9. Ist die angeforderte Wohnung mit Einrichtungsgegenständen versehen, so übernimmt die Gemeinde, falls diese Gegenstände nicht gemäß § 5, Absatz 3, ebenfalls angefordert werden, mangels eines besonderen Uebereinkommens mit dem Besitzer der Gegenstände alle Pflichten und Rechte eines Verwahrers (§§ 961 ff. a. b. G. B.) und der Besitzer die Pflichten und Rechte eines Hinterlegers (§ 967 a. b. G. B.). Die Kosten der Verwahrung fallen der Gemeinde zur Last.

§ 10. Die Gemeinde kann die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) auf eigene Kosten herrichten und umgestalten. Bauliche Aenderungen, für welche eine Baubewilligung im Sinne der Bauordnung notwendig ist, dürfen jedoch nur vorgenommen werden, wenn Räumlichkeiten, die nicht Wohnungszwecken dienen, in Wohnungen umgestaltet werden (§ 4, Absatz 1, Z. 4).

Die Bornaahme von Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten ist dem Hauseigentümer vorher bekanntzugeben; einer allfälligen Bau-Kommission ist er beizuziehen.

§ 11. Bei der Vermietung angeforderter Wohnungen hat die Gemeinde billige Wünsche des Hauseigentümers, bei der Vermietung von Wohnungsbestandteilen auch jene des Mieters zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat sich bei der Weitervermietung stets eine vierzehntägige, jeweils am 1. und 15. Monatsstage zulässige Kündigung vorzubehalten. Auf die Weitervermietung angeforderter Wohnungen finden die Bestimmungen über Mieterschutz keine Anwendung.

§ 12. Die Gemeinde kann jederzeit auf die Anforderung verzichten. Die Gemeinde hat auf die Anforderung zu verzichten, wenn der Hauseigentümer oder der ursprüngliche Untervermieter die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) selbst benötigt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn zwischen dem Hauseigentümer (Mieter) und demjenigen, dem die Gemeinde die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) vermietet hat, mit Zustimmung der Gemeinde ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Wenn die Gemeinde auf die weitere Anforderung verzichtet, hat sie dies dem Hauseigentümer (Untervermieter) unter kalendermäßiger Angabe des Rückstellungstages bekanntzugeben. Mangels eines besonderen Uebereinkommens darf die Gemeinde die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) nur innerhalb der ortsüblichen Räumungsfristen zurückstellen, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Verständigung des Hauseigentümers oder des Untervermieters (Absatz 3). Wenn nach der Anforderung einer in Untermiete gegebenen Wohnung (Wohnungsbestandteil) die Hauptmiete gekündigt wird oder in sonstiger Weise endet, so hat der Hauseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) spätestens am Tage, an welchem die Hauptmiete endet, zurückzustellen.

§ 13. Die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) muß in dem Zustande, in dem sie (er) übernommen wurde, zurückgestellt werden, es sei denn, daß der Hauseigentümer auf die Wiederherstellung des früheren Standes verzichtet. Dieser Verzicht muß der Gemeinde spätestens binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Verzichtes auf die weitere Anforderung (§ 12, Absatz 3) schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14. Wurde eine von der Gemeinde angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) beschädigt oder durch Mißbrauch abgenützt, so haftet die Gemeinde sowohl für ihr eigenes Verschulden als auch für das Verschulden der Personen, denen sie die Wohnung vermietet hat, nicht auch für den Zufall. Das Gleiche gilt, wenn die Gemeinde die

Wohnung samt Einrichtungsgegenständen vermietet hat (§ 5, Absatz 3), hinsichtlich dieser Gegenstände. Hat die Gemeinde auf eine angeforderte Wohnung einen zur Benützung unerläßlichen Aufwand oder einen Aufwand gemacht, der dem Hauseigentümer einen klaren, überwiegenden Vorteil verschafft, so hat ihr der Hauseigentümer die darauf verwendeten Kosten im ersten Falle unbedingt, im zweiten Falle dann zu ersetzen, wenn er die Wiederherstellung des früheren Standes nicht verlangt. Die Gemeinde hat dem Hauseigentümer die Höhe des Aufwandes ziffermäßig bekanntzugeben.

§ 15. Auf die angeforderten Wohnungen finden die Bestimmungen einer bestehenden Hausordnung, insofern sie nicht dieser Verordnung zuwiderlaufen, Anwendung.

§ 16. Auf Verlangen des Hauseigentümers muß die Gemeinde von der vorbehaltenen vierzehntägigen Kündigung Gebrauch machen, wenn 1. der Mieter durch beharrliche oder gröbliche Uebertretung der geltenden Hausordnung oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet, oder die Ordnung im Hause schwer stört; dem Verhalten des Mieters steht das Verhalten der von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen gleich, insofern der Mieter es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen; 2. gemäß § 1118 a. b. G. B. die Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung verlangt werden kann.

§ 17. Die Gemeinde hat das Recht, über Wohnungen (Wohnungsbestandteile), welche gemäß § 4 angefordert werden können, Auskünfte zu verlangen und, wenn diese innerhalb angemessener Frist nicht erteilt werden, durch Organe, die sich mit einer Vollmacht ausweisen, die Wohnungen (Wohnungsbestandteile) besichtigen zu lassen. Vor der Besichtigung ist der Hauseigentümer, bei vermieteten Wohnungen der Mieter zu verständigen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Gegen die auf Grund der Kundmachung (Artikel 1) gefällten Entscheidungen der Gemeinde kann binnen drei Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Ueber den Einspruch entscheidet das Mietamt, wo ein solches nicht besteht, die politische Bezirksbehörde endgültig. Gegen die gemäß § 2 getroffenen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Ueber alle aus der Anwendung der Bestimmungen der Kundmachung (Artikel 1) sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gemeinde mit Ausnahme der Feststellung der Höhe der Vergütung (§§ 7 und 8) ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Ansprüche nach § 14, Absatz 1, sind binnen längstens einem Jahre, Ansprüche nach § 14, Absatz 2, binnen längstens sechs Monaten nach Rückstellung der angeforderten Wohnung (Wohnungsbestandteiles) gerichtlich geltend zu machen, sonst ist die Klage erloschen.

§ 19. Die Anzeigen gemäß §§ 1 und 3 sind nach Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei.

§ 20. Uebertretungen der Kundmachung (Artikel 1) und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, insofern sie nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wer zu einer solchen Uebertretung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Artikel 2.

Wo die außerordentlichen Verhältnisse (Artikel 1) entfallen, werden durch Kundmachung des Staatsamtes für soziale Fürsorge die Bestimmungen über die Anzeigepflicht (§§ 1 und 3) und über das Anforderungsrecht der Gemeinden (§§ 4 bis 17) außer Kraft gesetzt. Die Gemeinden haben sämtliche noch angeforderten Wohnungen (Wohnungsbestandteile) innerhalb der im § 12, Absatz 4, festgesetzten, vom Tage des Außerkrafttretens zu berechnenden Frist zurückzustellen.

Artikel 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 18. November 1918 in Wirksamkeit.

13.

Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. November 1918.

§ 1. Liegenschaften, welche anlässlich des Krieges vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für militärische, wirtschaftliche oder Wohlfahrtszwecke, insbesondere auch zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen, in Bestand oder in Anspruch genommen wurden, können nach Wegfall des bisherigen Verwendungszweckes vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für öffentliche Fürsorgezwecke (Wohnungs-, Jugend-, Kriegsbeschädigten-, Kranken- und sonstige Fürsorge- sowie für Schulzwecke) angefordert werden.

Die angeforderten Liegenschaften können von den Anforderungsberechtigten an gemeinnützige Körperschaften und Anstalten zur Benützung überlassen werden.

Den Liegenschaften sind Baulichkeiten, Bestandteile von Baulichkeiten und einzelne Räume gleichzuhalten.

§ 2. Sobald sich herausstellt, daß eine der im § 1 bezeichneten Liegenschaften für den bisherigen Verwendungszweck nicht mehr benötigt wird, hat die Stelle, welche sie in Bestand oder in Anspruch genommen hat, dies ungefümt unter Anschluß einer kurzen Beschreibung der Liegenschaft der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat das Staatsamt für soziale Fürsorge und die Gemeinde, in deren Gebiet die Liegenschaft liegt, von dieser Anzeige unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß Anforderungs-Anträge (§ 5) innerhalb 14 Tagen einzubringen sind.

§ 3. Für die Dauer der Anforderung zu dem neuen Verwendungszwecke gebührt dem Eigentümer (Bestandgeber) in der Regel die Vergütung (Zins), die ihm bisher geleistet wurde. Während der Dauer der Anforderung bleiben für Liegenschaften, die bisher in Bestand genommen waren, die Bestimmungen des Bestandvertrages, für andere Liegenschaften die bisher für deren Anforderung maßgebenden sachlichen Vorschriften aufrecht, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung und dem Zwecke der Anforderung (§ 1) etwas anderes ergibt.

§ 4. Ueber die Zulässigkeit der Anforderung gemäß § 1 entscheidet, abgesehen von den im Absatz 2 bezeichneten Fällen, die Landesregierung nach freiem Ermessen.

Werden im Staats Eigentum stehende Liegenschaften angefordert oder erwachsen dem Staate aus der Anforderung Lasten, so entscheidet das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern nach freiem Ermessen. Das Gleiche gilt, wenn ein Staatsamt oder eine Landesregierung und zugleich noch ein Anforderungsberechtigter dieselbe Liegenschaft anfordern.

Die zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anforderung zuständige Behörde entscheidet auch über die Höhe der Vergütung (Zinses).

§ 5. Die Gemeinden haben Anträge gemäß § 1 innerhalb der 14tägigen Frist (§ 2) bei der Landesregierung einzubringen. Wenn ein Staatsamt die Anforderung ausüben will, hat es gleichfalls die Landesregierung innerhalb der 14tägigen Frist zu verständigen.

Falls die Entscheidung dem Staatsamte für soziale Fürsorge zukommt (§ 4, Absatz 2), sind diesem die Anträge unverzüglich vorzulegen.

Von der Anforderung hat die Landesregierung den Eigentümer (Bestandgeber) der angeforderten Liegenschaft mit dem Beifügen zu verständigen, daß Verfügungen, die er nach diesem Zeitpunkte trifft und die mit der Ausübung des Anforderungsrechtes unvereinbar sind, nur so weit rechtliche Wirkung haben, als die Anforderung als unzulässig erklärt oder aufgegeben wird.

§ 6. Gegen die Entscheidung der Landesregierung steht die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Fürsorge offen, welches im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern endgültig entscheidet.

§ 7. War die Liegenschaft bisher auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236 (Kriegsleistungsgesetz), in Anspruch genommen, so hat vor ihrer Uebergabe zum neuen Verwendungszweck die Stelle, welche sie bisher in Anspruch genommen

hat, das Verfahren gemäß §§ 19 und 20 des genannten Gesetzes einzuleiten und den Uebernehmer und den Eigentümer der Liegenschaft zur kommissionellen Verhandlung zu laden.

In allen anderen Fällen hat vor der Uebergabe die Stelle, welche die Liegenschaft bisher in Bestand oder in Anspruch genommen hat, den Zustand der Liegenschaft und den durch die Benützung etwa entstandenen Schaden durch eine Kommission feststellen zu lassen, die aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden, einem Vertreter der Finanzbehörde sowie je einem Vertreter des Uebergebers und des Uebernehmers der Liegenschaft besteht. Der allfällig erhobene Schaden ist von dem bisherigen Nutznießer zu tragen. Ist der Uebergeber oder Uebernehmer eine Stadt mit eigenem Statut, so führt den Vorsitz ein Vertreter der Landesregierung. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission ist ein Sachverständiger beizuziehen, der vor der Amtshandlung vom Vorsitzenden zu beceiden ist. Die Kosten der kommissionellen Verhandlung fallen dem Uebernehmer zur Last.

Ueber die Verhandlungen gemäß Absatz 1 und 2 ist ein Protokoll zu führen, welches der Uebergeber der Liegenschaft zu verwahren hat. Der Uebernehmer und der Eigentümer (Bestandgeber) erhalten je eine Abschrift.

§ 8. Die Anzeigen (§ 2) und Anträge (§ 5) auf Grund dieser Vollzugsanweisung sind stempel- und gebührenfrei.

§ 9. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Anforderung auf Grund dieser Vollzugsanweisung ist grundsätzlich auf die Dauer der bestehenden außerordentlichen Verhältnisse begrenzt.

14.

Ausgabe von Geldersatzzeichen.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. November 1918.

Die Ausgabe von Geldersatzzeichen (Notgeld) durch öffentliche Körperschaften, industrielle Verbände, Unternehmungen usw. zur Behebung eines durch vorübergehenden Mangel an gesetzlichen Zahlungsmitteln verursachten Notstandes im Zahlungsverkehr ist im Sinne der bestehenden Gesetze nur mit Genehmigung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen gestattet. Auf die unbefugte Ausgabe solcher Geldersatzzeichen finden die Strafbestimmungen des Artikels VIII des IV. Teiles der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, Anwendung. Für die ohne staatliche Bewilligung bereits in Verkehr gesetzte Geldersatzzeichen ist die nachträgliche Genehmigung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen ohne Verzug einzuholen.

Die ausgebenden Stellen sind verpflichtet, für die Dauer des Umlaufes der von ihnen in Verkehr gesetzten Geldzeichen bei einer Bankeinrichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder beim Postsparkassenamte ein Varguthaben in der Höhe des jeweiligen Umlaufbetrages der Geldzeichen zu unterhalten oder pupillarischere Wertpapiere in dem nach ihrem Kurswert entsprechenden Betrag zu hinterlegen. Die Umlaufsdauer der Geldersatzzeichen ist in der Regel mit nicht mehr als drei Monaten festzusetzen.

Für die Ausgabe von Geldersatzzeichen durch Gemeinden ist ein Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.

Die auszugebenden Geldzeichen müssen die deutliche Wertangabe in Worten und Ziffern tragen, die ausgebende Stelle genau bezeichnet und die näheren Daten über die Einlösung (Einlösungstermin und Einlösungsstelle) enthalten. Dem deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen bleibt es vorbehalten, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen zuzulassen oder die Genehmigung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig zu machen; es kann ferner die Annahme ordnungsmäßig in Verkehr gesetzter Geldersatzzeichen an Zahlungsstatt bei bestimmten staatlichen Kassen und Ämtern gestatten oder anordnen.

Die Ansuchen um Genehmigung der Ausgabe von Notgeld haben genaue Angaben über den Gesamtbetrag der Emission, Stückelung, Umlaufgebiet und Umlaufsdauer sowie Einlösungstermin zu enthalten;

vor Beginn der Ausgabe sind die Belege über die vorgeschriebene Deckung, eine Beschreibung der Geldzeichen sowie Probedrucke vorzulegen.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

15.

Einschränkung des Verbrauches von Fleisch.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 25. November 1918.

§ 1. Der Verkauf sowie die Verabreichung und der Genuß von Pferdewürsten und Pferdeinnereien ist auch am Montag, Mittwoch und Freitag gestattet.

§ 2. Die Landesregierungen sind ermächtigt, den Verkauf von rohem Fleisch anderer als der im § 1 genannten Fleischarten durch die befugten Fleischabgabestellen am Montag, Mittwoch und Freitag zu gestatten, sofern wichtige öffentliche Interessen eine solche Ausnahme begründen.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

16.

Einschränkungen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 4. Dezember 1918.

Auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 30. November 1918, Staatsgesetzblatt Nr. 76, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen, werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien auf die Dauer der durch die Not an Brennstoffen hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse für den Umfang des Gemeindegebietes von Wien und für jene Verbraucher außerhalb desselben, welche an die der Gemeinde Wien gehörigen städtischen Gas- und Elektrizitätswerke (einschließlich der Ueberland-Zentrale) angeschlossen sind, endlich für alle an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossenene Verbraucher nachstehende Beschränkungen im Verbrauch von Brennstoffen, insbesondere von Gas und elektrischer Energie, angeordnet:

Artikel I.

§ 1. In allen Fabriken und gewerblichen Betrieben ist der Verbrauch von Gas und elektrischer Energie, zu motorischen und sonstigen, nicht der Beleuchtung dienenden Zwecken nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet. Insofern eine Beleuchtung in Arbeitsräumen und Werkstätten nicht vermieden werden kann, ist dieselbe auf das Notwendigste zu beschränken. Von 4 Uhr nachmittags bis halb 7 Uhr früh ist in diesen Räumen — mit Ausnahme einer etwa aus Sicherheitsgründen erforderlichen Notbeleuchtung — jede Art Beleuchtung untersagt.

§ 2. Ueber Ansuchen kann von der Behörde bewilligt werden, die aus § 1 sich ergebende Zahl von 30 Verbrauchsstunden in der Woche für motorische und sonstige Zwecke in der Einteilung von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und von 57 Verbrauchsstunden für Beleuchtungszwecke in der Einteilung von halb 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an bestimmte Wochentage zusammenzuziehen. Die von der Behörde bewilligte Arbeitseinteilung hat sowohl die einzelnen Arbeitstage als die einzelnen Arbeitsstunden zu enthalten und ist an deutlich sichtbarer Stelle gut lesbar in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

§ 3. Ausgenommen von den im § 4 festgesetzten Verbrauchsbeschränkungen sind nur notwendige Approvisionierungs- und sonstige wichtige Betriebe, welche ihrer Natur nach ohne Unterbrechung betrieben werden müssen. Ueber die Notwendigkeit und den Umfang solcher Ausnahmen entscheidet in zweifelhaften Fällen die Behörde (§ 35 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370).

§ 4. Soweit nicht schon bisher ein geringerer Gasverbrauch vorgeschrieben war, darf die tägliche zulässige gesamte Gasverbrauchsmenge (für Beleuchtung, Beheizung, Bügeln, Koch- und Warmwasserbereitung und Badeofen) in privaten Haushaltungen, in welchen sich außer den Gaskocherichtungen kein anderer Kochherd befindet, höchstens drei Kubikmeter, in privaten Haushaltungen, in welchen sich ein für feste Brennstoffe eingerichteter Kochherd befindet, höchstens ein Kubikmeter betragen.

Bei allen übrigen Verbrauchsstellen werden die bisher nach § 6 der Statthaltereiverordnung vom 11. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 164, berechneten täglichen Gasverbrauchsmengen auf die Hälfte herabgesetzt. Hierbei dürfen bisher erteilte Bewilligungen eines Mehrverbrauches ausnahmslos nicht in Anrechnung gebracht werden (siehe § 15 dieser Vollzugsanweisung).

§ 5. In privaten Haushaltungen darf zur elektrischen Beleuchtung nur so viel Elektrizität bezogen werden, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 30 Watt Stromverbrauch (das sind eine 25kerzige Metallfadenlampe) für jeden, gemäß § 13 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, zur Beleuchtung zugelassenen Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer von 5 Stunden für die Zeit vom 5. bis 15. Dezember 1918, 5 1/2 Stunden für die Zeit vom 15. Dezember 1918 bis 15. Jänner 1919, 5 Stunden für die Zeit vom 15. Jänner 1919 bis 15. Februar 1919 und 4 1/2 Stunden für die Zeit vom 15. Februar 1919 bis 15. März 1919 entspricht. Hierbei wird weiters untersagt, in einem der zugelassenen Räume mehr als eine Lampe mit 30 Watt Stromverbrauch (25kerzige Metallfadenlampe) zu brennen.

§ 6. Ausübenden Ärzten und den bestehenden Apotheken kann in unabwieslichen Fällen eine auf den strengsten Berufsbedarf eingeschränkte Erhöhung der in den §§ 4 und 5 zugelassenen Höchstverbrauchsmengen an Gas und Elektrizität über ihr Ansuchen von der Behörde zugestanden werden.

§ 7. Kanzleien und Kontore, mit Ausnahme jener in öffentlichen Aemtern und Anstalten, dürfen nach 4 Uhr nachmittags auf keine Art beheizt oder beleuchtet werden. Die gleiche Beschränkung gilt für sämtliche Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andere Gesellschaftsräume auch in Privathäusern. Soweit ein unaufschiebbares öffentliches Interesse es erfordert, kann Vereinen, Körperschaften und Veranstaltern von Versammlungen im Bedarfsfalle die Beleuchtung und Beheizung derartiger Räume auch nach 4 Uhr nachmittags ausnahmsweise von der Behörde gestattet werden.

§ 8. Ladengeschäfte, Verkaufsstellen und Magazine dürfen nach 4 Uhr nachmittags weder offen gehalten, noch beleuchtet, noch beheizt werden. Nur beim Handel mit notwendigen Lebensmitteln, beim Zeitungsverschiefe dürfen die betreffenden Räume bis 7 Uhr abends offen gehalten und beleuchtet werden. In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 4 Uhr nachmittags nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

§ 9. Gast- und Schanklokalitäten jeder Art, einschließlich der Automatenbuffets, sowie Kaffeehäuser und Bars müssen bis 9 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden.

§ 10. Die Haustore sämtlicher Häuser sind bis spätestens 8 Uhr abends zu schließen. Die ständige Beleuchtung von Hauseinfahrten, Stiegen und Gängen ist nach 8 Uhr abends nicht gestattet.

§ 11. Konzert- und Vortragssäle aller Art, Theater, Lichtspielhäuser, Varietes und ähnliche Vergnügungsorte bleiben bis auf weiteres gesperrt.

§ 12. Der Betrieb von elektrischen Personenaufzügen ist nur in öffentlichen und privaten Krankenanstalten gestattet.

§ 13. Die Herstellung neuer und die Verlegung oder die Verstärkung bestehender Verbrauchsstellen für Gas oder elektrische Energie ist untersagt.

§ 14. Ladengeschäften ist in der Zeit vom 21. bis einschließlich 24. Dezember 1918 das Offenhalten und die Beleuchtung bis 6 Uhr abends gestattet. Sonntag den 15. Dezember 1918 dürfen Laden-

geschäfte von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

§ 15. Alle auf Grund des § 29 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, oder des § 14 der Statthaltereiverordnung vom 11. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 164, erteilten Bewilligungen zum Mehrverbrauch von Gas oder elektrischer Energie werden ausnahmslos außer Kraft gesetzt (siehe § 4 der Vollzugsanweisung). Die Bewilligung anderer als der in dieser Vollzugsanweisung vorgesehenen Ausnahmen oder die Gewährung neuer Ausnahmen ist unter allen Umständen untersagt.

§ 16. Im Falle der Ueberschreitung des zulässigen Höchstverbrauches an Gas oder elektrischer Energie haben die betreffenden Gas- oder Elektrizitätswerke die Einstellung der Lieferung von Gas und Elektrizität eintreten zu lassen.

§ 17. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen werden gemäß § 34 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann neben der Geld- und Arreststrafe mit Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden.

§ 18. Gegen die auf Grund dieser Vollzugsanweisung getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, mit Ausnahme der Straferkenntnisse, ist eine Berufung unzulässig.

§ 19. Unter Behörde wird in dieser Vollzugsanweisung die politische Bezirksbehörde, in Wien aber die Polizei-Direktion verstanden.

Artikel II.

Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels I und auf die Dauer der Geltung dieser Vollzugsanweisung werden für das Gemeindegebiet von Wien und für jene Verbraucher außerhalb desselben, welche an die der Gemeinde Wien gehörigen städtischen Gas- oder Elektrizitätswerke (einschließlich der Ueberland-Zentrale) angeschlossen sind, endlich für alle an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossen sind, die Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. November 1918, R.-G.-Bl. Nr. 234, und die mit den Vorschriften dieser neuen Vollzugsanweisung im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, sowie der Verordnung der Statthaltereiverordnung vom 11. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 164, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen, außer Kraft gesetzt.

Hingegen bleiben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, der Verordnung der Statthaltereiverordnung in Wien vom 11. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 164, und der Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. November 1918, R.-G.-Bl. Nr. 234, außerhalb des Umfangs des Gemeindegebietes von Wien für jene Verbraucher, welche nicht an die städtischen Gas- oder Elektrizitätswerke, einschließlich der Ueberland-Zentrale, der Gemeinde Wien oder an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossen sind, auch weiterhin, und zwar vollinhaltlich in Geltung.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

17.

Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 30. November 1918.

1. Die n.-ö. Landesregierung wird bis auf Widerruf ermächtigt, auf die Dauer der gegenwärtigen Notlage an Brennstoffen alle nach Maßgabe der Verhältnisse unvermeidlichen Einschränkungen im Verbrauch von Gas, Elektrizität und sonstigen Brennstoffen anzuordnen, und zwar auch solche, welche über die Vorschriften der §§ 1 bis einschließlich

28 der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, und über die den politischen Landesbehörden im § 29 dieser Verordnung vorbehaltenen Befugnisse hinausgehen. In soweit es sich um den Verbrauch von Gas oder Elektrizität aus den Wiener Gas- und Elektrizitätswerken (einschließlich deren Ueberland-Zentrale) handelt, ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu pflegen.

Ausgenommen von den zu erlassenden Anordnungen sind die im ersten Absätze des § 37 der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, angeführten Eisenbahnbetriebsanlagen.

§ 2. Gegen die erlassenen Anordnungen und gegen die auf Grund derselben getroffenen Entscheidungen und Verfügungen mit Ausnahme der Straferkenntnisse ist eine Berufung unzulässig.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

18.

Änderungen in der Amtsbezeichnung ehemaliger Landesbeamter.

Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. November 1918.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, Staatsgesetzblatt Nr. 24, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, wird die Amtsbezeichnung der ehemaligen niederösterreichischen Landesbeamten des Konzeptsdienstes, welche die V. und die VI. Rangsklasse bekleiden, folgendermaßen abgeändert:

Die Konzeptsbeamten der V. Rangsklasse, denen bisher der Amtstitel „Oberlandesrat“ zukam, haben in Zukunft den Amtstitel: „Amts-Obererrat“,

die Konzeptsbeamten der VI. Rangsklasse, denen bisher der Amtstitel „Landesrat“ zukam, den Titel „Amtsrat“ zu führen.

19.

Haftung der Gemeinde für sichergestellte Gegenstände.

Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 14. Mai 1918.

Am 7. Februar 1917 wurden die der Frau B. B. gehörigen Wohnungseinrichtungsgüter nach zwangsweiser Räumung ihrer Wohnung vom magistratischen Bezirksamt für den 13. Bezirk in gemeindeamtliche Verwahrung genommen. Als die Genannte am 12. September 1917 diese Gegenstände wieder abgeholt hatte, stellte sie in ihrer Wohnung fest, daß aus dem noch versperrten Kasten und einem Koffer Kleider, Wäsche und andere Gegenstände abhanden gekommen seien. Sie überreichte hierauf beim Landesgerichte Wien in Zivilrechtsachen gegen die Gemeinde Wien die Klage auf Rückstellung der Gegenstände oder Zahlung von 4072 K 32 h f. A., die, soweit sie sich auf die Rückstellung der Gegenstände bezog, mit Beschluß, beziehungsweise Zwischenurteil vom 25. Jänner 1918, Gg. VIII-383/17, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, soweit sie ein Schadenersatzbegehren darstellte, als dem Grunde nach nicht zu Recht bestehend, abgewiesen wurde.

Ueber die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 19. März 1918, in erster Hinsicht den Beschluß des Landesgerichtes bestätigt, in letzterer Hinsicht aber das Urteil wegen Nichtigkeit aufgehoben.

Begründung:

Es steht unbefritten fest, daß die Organe der beklagten Gemeinde die klägerischen Fahrnisse in Ausübung der der Gemeinde in eigenem Wirkungsbereich obliegenden Sicherheitspolizei in Gemäßheit des § 46, Z. 2 des Gemeindestatutes verwahrt. Der vorliegende Akt des magistratischen Bezirksamtes ergibt, daß die Verwahrung über drahlisches Ersuchen des Bezirks-Polizei-Kommissariates Hiezu erfolgte, da die Möbel der delogierten B. auf dem Gange standen. Wenn es nun auch richtig ist, daß diese Verwahrung vorzüglich erfolgte, um die Fahrnisse der Klägerin vor dem Untergange oder Beschädigung zu bewahren, mithin zum Schutze von Privaterechten, so geschah sie doch in Ausübung öffentlich rechtlicher Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe. Das dadurch zwischen der Klägerin und der Beklagten begründete Rechtsverhältnis ist daher kein privatrechtliches und die daraus entstandene Streitigkeit keine bürgerliche Rechtsache, daher auch auf sie die Vorschriften über Zuständigkeit der Zivilgerichte, insbesondere § 1, Z. 2, nicht Anwendung finden können.

Das Berufungsgericht vermag aber die Anschauung des Erstgerichtes, daß hinsichtlich des Klagebegehrens, insofern es auf Zahlung gerichtet ist, die obigen Erhebungen nicht zutreffen, nicht zu teilen. Denn nicht nur der Klagegrund und alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Klagebegehrens sind hinsichtlich beider Ansprüche eben dieselben, sondern das Klagebegehren

selbst ist ein vollkommen einheitliches. Es ist in erster Linie auf Rückstellung der angeblich fehlenden Fahrnisse gestellt und daran ist das Alternativbegehren auf Zahlung geknüpft. Es ist nicht einzusehen, weshalb zur Durchsetzung dieser beiden sachlich und rechtlich untrennbar zusammenhängenden Begehren, die in der Tat nur einen und denselben Anspruch darstellen, einerseits die Gerichte, andererseits die Verwaltungsbehörden sollten angerufen werden müssen. Es erscheint vielmehr auch für die Durchsetzung des Anspruches auf Zahlung des Schadenersatzbetrages ebenso ausschließlich die Verwaltungsbehörde zuständig, wie für den Rückstellungsanspruch. Darnach leidet aber das erstgerichtliche Urteil und das ihm vorgegangene Verfahren, insofern es das auf Zahlung gerichtete Begehren betrifft, an einer unheilbaren Nichtigkeit im Sinne des § 477, Zahl 6, Z.-P.-D., und war gemäß § 471, Zahl 7, Z.-P.-D., mit der Aufhebung vorzugehen.

Ueber den Rekurs der Klägerin hat der Oberste Gerichtshof am 14. Mai 1918 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rekurs wird, soweit er den ersterwähnten, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges betreffenden Teil des berufsgerichtlichen Beschlusses an sich, als gemäß § 528, Absatz 1, Z.-P.-D., unzulässig verworfen, im übrigen aber wird ihm, unter Hinweis auf die zutreffenden Gründe des Berufungsgerichtes keine Folge gegeben und auf die bezüglichlichen Rekursausführungen noch folgendes bemerkt:

Das Begehren auf Zahlung des Betrages von 4072 K 32 h entspricht nach dem von der Klagsseite im Prozesse eingenommenen und auch im Rekurse bewahrten Standpunkte nicht einem auf einem besonderen Titel, dem Titel des Schadenersatzes, aufgebauten und tatsächlich begründeten Ansprüche, es ist vielmehr der Ausfluß des hauptsächlich auf Rückstellung bestimmter Gegenstände gestellten Begehrens und erschöpft sich in dem Werte dieser Gegenstände, dessen Zahlung alternativ begehrt wird. Es ist deshalb bedeutungslos, wenn die Klage anführt, daß, falls die Rückstellung der hauptsächlich geforderten Gegenstände nicht möglich wäre, die Beklagte „den hiedurch angerichteten Schaden“ zu ersetzen habe, da diese Ausführung eine tatsächliche Fundierung eines besonderen, also eines Schadenersatzanspruches, nicht in sich schließt.

Das Begehren auf Zahlung des Betrages von 4072 K 32 h bezeichnet daher lediglich das in Geld bestimmte Äquivalent der hauptsächlich geforderten Gegenstände, welches die beklagte Partei nach ihrer Wahl der Klägerin anstatt des Hauptgegenstandes zu leisten berechtigt wäre (§ 56, Z. 2, § 12, E. D.); es ist ein bloßes Alternativbegehren, und als solches ein Nebenbegehren, welches mit dem gestellten Hauptbegehren steht und fällt, und daher in gegebenem Falle prozessual bedeutungslos ist, da über das hauptsächlich gestellte Begehren der Rechtsweg ausgeglossen, mithin nicht nur das gesamte Streitverfahren, sondern auch die Klage in ihrem vollen Umfange von der unterlaufenen Nichtigkeit getroffen ist.

20.

Mieterschutz, Bezeichnung der einzelnen vom Hauseigentümer geltend gemachten Auslageposten und Ausführung der Gebäudeteile, auf welche sich diese Auslagen beziehen, ist erforderlich.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1918, Nr. 11997 (Wohn.-Amt 2404):

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart des Senatspräsidenten Dr. Edlen v. Schuster, sowie der Hofräte Dr. Wilhelm Binder, Dr. v. Herrmann und Dr. v. Moraczewski, dann des Schriftführers Ministerial-Vize-Sekretärs Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des Dr. Ludwig Bauer, Advokaten in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 3. Mai 1918, Z. Reg. 42/18, betreffend die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses auf Grund der eingeholten Administrativakten, sowie nach Einsicht in die von der mitbeteiligten Partei Hans Kaiser in Wien, erstattete Gegenschrist, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die zum Augustermine 1918 beabsichtigte Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung des Beschwerdeführers im Hause 9, Laktierergasse 1 und 1a, zwar nicht um 10 Prozent, wie der Hausbesitzer wollte, wohl aber um 5-9 Prozent jährlich als zulässig erklärt, weil die vorgelegten Rechnungen nach Ausschneidung aller bloß einmaligen Auslagen im Entgegengehalte zu den regelmäßigen jährlichen Verwaltungsauslagen vor Kriegsbeginn und im Vergleiche zum Gesamtbruttozins lediglich eine Gesamtzinssteigerung von 5-9 Prozent gerechtfertigt erkennen lassen.

Die Zulässigkeit der Beschwerde dagegen wird in der Gegenschrist wesentlich deshalb verneint, weil nach § 14 des

Gefetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, eine Beschwerde bei diesem Gerichtshofe nur dann eingelegt werden kann, wenn eine schriftliche Entscheidung unter Nachweis ihrer Zustellung vorliegt, und weil gemäß § 16 der Mieterschutz-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, das Mietamt seine Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung mündlich verkündet und nur auf Verlangen der Partei eine schriftliche Ausfertigung zustellen hat, weil endlich nach § 10 der Mieterschutz-Verordnung derlei Entscheidungen durch keine Rechtsmittel angefochten werden können. Den letzten Punkt betreffend, hielt der Gerichtshof an der schon in anderen Fällen dargelegten Rechtsanschauung fest, daß der Ausschluß der Anfechtung der Entscheidungen der Mietämter sich zwar auf den administrativen Instanzenzug bezieht, daß aber dadurch die auf Absatz 2 des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und auf § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, beruhende Befugnis der sich in ihren Rechten verletzt fühlenden Partei zur Anrufung dieses Gerichtshofes nicht außer Kraft gesetzt wurde. Eine Einschränkung dieser Befugnis auf die ausschließlich in schriftlicher Ausfertigung ergehenden Administrativ-Entscheidungen, ist aber sowohl dem § 2 als dem nur eine Fristbestimmung enthaltenden § 14 des berufenen Gesetzes vom 22. Oktober 1875 fremd; es besteht also kein rechtliches Hindernis gegen die Anrufung dieses Gerichtshofes in Anfechtung solcher Entscheidungen, die nach mündlicher Verhandlung von der Verwaltungsbehörde mündlich verkündet oder sodann auf Verlangen der Partei schriftlich zugestellt werden. Ebenso ist gemäß § 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 nicht unzulässig, daß eine Beschwerde am gleichen Tage, an dem die angefochtene Entscheidung der Partei zugestellt wurde, bei diesem Gerichtshofe eingelegt wird.

Der Gerichtshof fand das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Verfahren deshalb mangelhaft, weil weder aus den Administrativakten noch aus der Begründung der Entscheidung selbst zu entnehmen ist, in Betreff welcher einzelner, vom Hausbesitzer geltend gemachten Auslageposten das Mietamt eine auf den Mietzins des Beschwerdeführers aufzuteilende Erhöhung (§ 2, Absatz 1 und 2 der Mieterschutz-Verordnung), annahm und auf welche Gebäudeteile sich die bezeichneten Auslagen beziehen. Infolge dieser Unterlassung der genauen Feststellung der einzelnen seit Kriegsbeginn erhöhten Auslageposten ist eine Prüfung in der Richtung nicht möglich, ob sich die vom Mietante als zulässig erklärte Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung des Beschwerdeführers um 5-9 Prozent im Einklange mit den berufenen Bestimmungen der Mieterschutz-Verordnung befindet oder nicht. Auch war es für den Beschwerdeführer infolge der Unterlassung der Anführung der einzelnen erhöhten Posten in der Entscheidung nicht möglich, seinen Rechtsstandpunkt in der Beschwerde vor diesem Gerichtshofe im Einzelnen geltend zu machen.

Deshalb mußte nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, vom Jahre 1876 vorgegangen werden.

21.

Strafmilderungs- und Nachsichtsgesuche, Entscheidungsrecht der politischen Landesbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1918, Z. VII b-1959, M. D. 6185/18:

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1918, Z. 58001, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien nachstehendes hieher eröffnet:

Nach § 5, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, kann die politische Landesstelle beim Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe Strafen mit den in der Verordnung selbst bezeichneten Ausnahmen in zwei Fällen mildern oder ganz nachsehen.

Der eine Fall liegt dann vor, wenn die Behörde I. Instanz den Antrag darauf von Amts wegen gestellt, der zweite aber dann, wenn die Partei innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist das bezügliche Ansuchen eingebracht hat. Alle jene Fälle, in denen eine Partei ein Ansuchen um Strafnachsicht oder -Milderung außerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eingebracht hat, sind in Einkunft als zur ersterwähnten Kategorie und damit als zur Zuständigkeit der politischen Landesbehörde gehörig zu behandeln, wenn die Behörde I. Instanz das Parteiansuchen befristwortet.

Diese Anordnung ist ohne Rücksicht darauf zu beobachten, ob die politische Bezirksbehörde oder eine andere Behörde als Strafbehörde I. Instanz gesprochen hat.

Sie darf aber auch, wenn sie zur Geschäftvereinfachung bestimmt ist, selbstverständlich nicht zum Anlaß genommen werden, etwa im Widerstreit mit sachlichen Verwaltungsinteressen die Handhabung der Strafvorschriften zu mildern.

Dies hat namentlich, um nur ein vom k. k. Finanzministerium besonders hervorgehobenes Beispiel anzuführen, von der Handhabung der unter dem 18. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 223, erlassenen Devisen-Verordnung zu gelten.

22.

Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien. — Ergänzung.

Rund-Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1918, Z. B./V-377/6 aus 1918 (M. Abt. V, 1625/18), (Normalienblatt des Magistrats Nr. 44):

Im 6. Anhang zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ wurde bestimmt, daß bei der Verwendung von Aluminium als elektrisches Leitungsmaterial der Widerstand eines Aluminiumdrahtes von 1 mm² Querschnitt und 1000 m Länge bei 15° C nicht mehr als 29 Ohm betragen soll. Die seither von den österreichischen Kabel- und Leitungsmaterialfabriken gemachten Erfahrungen haben jedoch ergeben, daß diese Leitfähigkeit bei dem gegenwärtig marktgängigen Aluminium nicht mehr allgemein erreicht werden kann, weshalb der Elektrotechnische Verein in Wien über Beschluß seines Regulativ-Komitees diesem Umstande durch Ergänzung jener Bestimmung in der Weise Rechnung getragen hat, daß für die Dauer des Krieges und einige Zeit nachher bis auf Widerruf auch Aluminium von geringerer Leitfähigkeit verwendet werden kann, doch soll der Leitungswiderstand unter den oben angegebenen Verhältnissen nicht mehr als 31 Ohm betragen.

23.

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen in den Eigenregie-Friedhöfen.

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 11. Dezember 1918, P. Z. 11794/18, Folgendes genehmigt:

Anlässlich einer Aufbahrung, beziehungsweise Einsegnung von Leichen im Meidlinger, Baumgartner, Hütteldorfer, Diakringer, Hernaser, Grinzinger und Stammersdorfer Friedhöfe sind für die Benützung und Reinigung der jeweils hierzu verwendeten Räume folgende Gebühren zu entrichten:

- A. Im Falle der Beerdigung in eigenen Gräbern und Gräben:
 1. Für die Aufbahrungshalle 10 K.
 2. Für die Einsegnungskapelle 20 K.
 3. Für die Beleuchtung mit einem Beleuchtungskörper 10 K.
Mit mehreren Beleuchtungskörpern 20 K.
- B. Bei Beerdigung in gemeinsamen Gräbern:
 1. Für die Aufbahrungshalle 5 K.
 2. Für die Beleuchtung mit einem Beleuchtungskörper 5 K.
Mit zwei Beleuchtungskörpern 10 K.

Die Gebühr für die Einsegnungskapelle entfällt.

C. Bei Gratisleichen wird für die Benützung und Reinigung dieser Räume keine Gebühr eingehoben.

Die unter A 1 und B 1 bezeichneten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Aufbahrung von Leichen in Ermanglung einer eigenen Aufbahrungshalle in der Beisekammer vorgenommen wird. Diese Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung eingehoben. Die neuen Gebühren treten eine Woche nach der Beschlußfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die für den Wiener Zentralfriedhof und den Hiesinger Friedhof durch frühere Beschlüsse festgesetzten Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen, Kapellen u. s. w. bleiben unverändert aufrecht.

24.

Abänderung der Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 25. November 1918, M. Abt. XVII, 4240.

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird zufolge Erlasses der n.-ö. Landesregierung vom 19. November 1918, Zahl 1a, 153 die Magistrats-Rundmachung vom 30. September 1914, M. Abt. XVII, 3054, betreffend die Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien, auf die Dauer der Wirksamkeit dieser Rundmachung dahin abgeändert, daß die Branntwein-

*) Vergl. Norm. Nr. 15/1917.

schenken an Wochentagen zwecks Verabreichung von Tee um sechs Uhr morgens geöffnet werden dürfen, insofern in deren Betrieb Erfrischungsgetränk nicht geführt wird und insofern deren Inhaber konzessionsmäßig zur Verabreichung von Tee berechtigt sind.

Die übrigen Bestimmungen d. r. Kundmachung vom 30. September 1914 bleiben aufrecht.

25.

Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstage.

Laut Kundmachung der n. ö. Landesregierung vom 30. November 1918, Zahl VI, 861/8, hat der n. ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der n. ö. Landesregierung die Verpflegstage der allgemeinen Verpflegskasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung anfangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 5 K 20 h für den Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 9430.)

26.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk vom 12. November 1918, Zahl 19318.

Das magistratische Bezirksamt für den 12. Bezirk erteilt dem Hans Fitz die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, 12. Bezirk, Schönbrunnerstraße 233.

Bei Ausübung der Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend Verkehr mit Giften, giftbaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, chemischen Präparaten, der Ministerial-Berordnung vom 3. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, enthaltend eine Ergänzung der vorbezeichneten Ministerial-Berordnung, ferner der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und einschlägigen anderen Gewerben und der Ministerial-Berordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend teilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genauestens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im Gewerbe-Register unter der Zahl 2171/XII/konz. eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Zahl 13288/12 vergeben.

27.

Fahrverbot für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in der Taubstummengasse im 4. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. November 1918, M.-Abt. IV, 2948.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen durch die Taubstummengasse im 4. Bezirke in beiden Richtungen verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

28.

Heranziehung von Kanzleiorganen zum Konzeptsdienste. Einrichtung eines Unterrichtskurses zur sachlichen Ausbildung der im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane. Einführung einer Prüfung für die Kanzleiorgane. Gewährung von Diensteszulagen an Kanzleiorgane, die im Konzeptsdienste als Referenten verwendet werden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 6. November 1918, M. D. 9147/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25. Oktober 1918 zur P. Z. 9941 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Um die in den magistratischen Ämtern, in denen die Geschäfte von rechtskundigen Beamten geführt werden, im Konzeptsdienste jeweils in Verwendung stehenden Kanzleiorgane (Kurrende der Magistrats-Direktion vom 20. Juli 1918, M. D. 9147/17) mit den wesentlichen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen vertraut zu machen und ihnen überdies hinsichtlich der wichtigsten für ihre Betätigung als Referenten im Konzepte in Betracht kommenden Geschäftsgebiete die Kenntnis der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu vermitteln, ist ein eigener ständiger Unterrichtskurs einzurichten, welcher der städtischen Akademie für soziale Verwaltung anzugliedern ist. Die näheren Bestimmungen über die Vortragsgegenstände, die Anzahl der Unterrichtsstunden, den Besuch und die Dauer dieses Kurses und ähnliche Fragen sind von der Magistrats-Direktion festzusetzen; im übrigen obliegt die Einrichtung des Kurses an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung wie die zeitliche Einteilung der Unterrichtsstunden, die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Vorträge u. dgl. innerhalb der von der Magistrats-Direktion getroffenen Anordnungen dem Leiter dieser Akademie.

Der Unterricht am Kurse ist von rechtskundigen Magistratsbeamten des Aktiv- oder Ruhestandes gegen eine Entschädigung von 20 K für jede Vortragsstunde zu erteilen; die Bestellung dieser Beamten kommt der Magistrats-Direktion zu.

2. Der Nachweis der in diesem Kurse erworbenen Kenntnisse wird durch die Ablegung einer Prüfung erbracht. Die näheren Anordnungen über die Zulassung zur Prüfung, den Vorgang bei derselben, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Art ihrer Entscheidung u. s. w., sind durch eine von der Magistrats-Direktion zu erlassende Prüfungsverordnung zu treffen. Ein Anspruch auf die Bestellung oder Weiterverwendung als Referent im Konzeptsdienste wird durch die Ablegung der Prüfung nicht erworben.

3. Kanzleiorgane, die diese Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, in den im Punkte 1 bezeichneten Ämtern mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen und ausschließlich oder doch vorwiegend als Referenten im Konzeptsdienste in Verwendung stehen und sich hierbei zufriedenstellend betätigen, erhalten bis auf weiteres für die Dauer dieser Verwendung eine in die Pension nicht einrechenbare Diensteszulage. Diese beträgt bei einer Verwendungsdauer von 2 bis zu 10 Jahren 40 K, bis zu 20 Jahren 50 K und von mehr als 20 Jahren 60 K monatlich. Die Zulage ist über Ansuchen von der Magistrats-Direktion von dem auf jenen Tag nächstfolgenden Monatsersten an zu bewilligen, an welchem alle Bedingungen für ihre Gewährung eingetreten sind.

Kanzleiorgane, bei denen abgesehen von der Prüfung die für die Bewilligung der Zulage vorgegebenen Bedingungen bereits gegenwärtig zutreffen, haben auf die Zulage nach der mit Erfolg abgelegten Prüfung schon von dem auf diesen Beschluß nächstfolgenden Monatsersten Anspruch. Diese Begünstigung hat jedoch nicht statt, wenn die Prüfung wiederholt werden muß.

Im übrigen kann die Magistrats-Direktion bei den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Kanzleiorganen in einzelnen Fällen, wenn es sich um Angestellte in höheren Lebens- und Dienstjahren handelt, die schon seit Jahren mit gutem Erfolge als Referenten im Konzeptsdienste verwendet werden, ausnahmsweise von der Ablegung der Prüfung absehen.

Zu Durchführung dieses Beschlusses erlasse ich die beiden nachfolgenden Vorschriften:

1. Durchführungsvorschrift,

betreffend die Einrichtung eines Unterrichtskurses zur sachlichen Ausbildung der im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane.

Auf Grund des Punktes 1 des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1918, Pr. Z. 9941, wird ein ständiger Unterrichtskurs zur sachlichen Ausbildung der in den magistratischen Ämtern, in denen die Geschäfte von rechtskundigen Beamten geführt werden, im Konzeptsdienste jeweils in Verwendung stehenden Kanzleiorgane (h. ä. Kurrende vom 20. Juli 1918, M. D. 9147/17) an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung eingerichtet.

Aufgabe dieses Kurses ist es, die bezeichneten Kanzleiorgane mit den wesentlichen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung der Stadt Wien vertraut zu machen und ihnen überdies die Kenntnis der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu vermitteln, die in den wichtigsten für ihre Betätigung als Referenten im Konzeptsdienste in Betracht kommenden Geschäftszweigen von Belang sind. Den Vorträgen in dem Kurse sind die in der Verordnung, die von der Magistrats-Direktion festgesetzt wird, angeführten Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, Gesetze und sonstigen Vorschriften in dem dort angegebenen Umfange zugrunde zu legen.

An dem Kurse können nur solche Kanzleiorgane teilnehmen die in den im ersten Absatze dieses Erlasses bezeichneten Ämtern als Referenten im Konzeptsdienste oder als Konzeptgehilfen in Verwendung stehen und sich hierbei in zufriedenstellender Weise betätigen. Ueber die Zulassung zum Besuche dieses Kurses entscheidet auf Grund des im Dienstwege eingebrachten Gesuches die Magistrats-Direktion nach freiem Ermessen. Konzeptgehilfen, die erst nach dem 1. August 1918 in dieser Eigenschaft in Verwendung genommen worden sind und die für die Erlangung einer Kanzleibeamtenstelle erforderliche Vorbildung nicht besitzen, werden nur in Ausnahmefällen zum Besuche des Kurses zugelassen.

Der Kurs wird nach Bedarf vorläufig in der Dauer von ungefähr 4 Monaten abgehalten werden. Der jeweilige Beginn des Kurses ist von

dem Leiter der städtischen Akademie für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Magistrats-Direktion festzusetzen und rechtzeitig zu verlaublichen. Besuche um Zulassung zum Besuche des Kurses dürfen erst nach dieser Verlautbarung entgegengenommen werden."

2. Prüfungsvorschrift.

„Auf Grund des Punktes 2 des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1918, P. Z. 9941, werden die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

Zur Ermöglichung des Nachweises der im Unterrichtskurse durch die im Konzeptdienste verwendeten Kanzleiorgane erworbenen Kenntnisse wird nach jedem Kurse zu dem von der Magistrats-Direktion bestimmten Termine eine mündliche Prüfung abgehalten, zu der jedes Kanzleiorgan über sein im Dienstwege eingebrachtes Ansuchen von der Magistrats-Direktion zuzulassen ist, das den Kurs vollständig und ununterbrochen besucht hat und noch im Konzeptdienste als Referent oder Konzeptgehilfe tätig ist. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsfragen sind ausschließlich dem Vortragstoffe des Kurses zu entnehmen.

Die Prüfung wird von einer Prüfungs-Kommission vorgenommen, die aus einem vom Magistrats-Direktor fallweise zu bestimmenden Ober-Magistrats-rate als Vorsitzendem und den rechtskundigen Beamten, die im Kurse vortragen, als Mitgliedern zu bestehen hat.

Die Wahl und Anzahl der Prüfungsfragen bleibt den Kommissionsmitgliedern, die jedoch bei der Fragestellung auf den Gegenstand ihrer Vorträge beschränkt sind, überlassen; der Vorsitzende kann sich an der Fragestellung jederzeit beteiligen. Die Prüfung ist gleichzeitig mit nicht mehr als fünf Angeestellten vorzunehmen und darf im allgemeinen die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

Die Prüfungs-Kommission fällt ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit, wobei sich das Urteil eines jeden Kommissionsmitgliedes auf das gesamte Prüfungsergebnis zu beziehen hat; der Vorsitzende hat mitzusimmen, gibt aber seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt jene Entscheidung, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Die Entscheidung hat in einer der beiden Bezeichnungen: „Ohne Erfolg“ oder „Mit Erfolg“ ihren Ausdruck zu finden und ist den Geprüften vom Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben. Eine schriftliche Ausfertigung über das Prüfungsergebnis findet nicht statt. Wird die Prüfung „ohne Erfolg“ abgelegt, so kann sie nach neuerlichem Besuche ein mal wiederholt werden. Gegen die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Vorgänge bei der Prüfung sind durch ein kurzes Protokoll festzuhalten; in dasselbe sind jedenfalls besondere Vorfälle und die Abstimmung (Entscheidung) aufzunehmen. Als Protokollführer ist von der Magistrats-Direktion ein rechtskundiger Beamter (Praktikant) zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, den Kommissionsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterfertigen und samt den etwaigen sonstigen Prüfungsakten der Magistrats-Direktion vorzulegen."

29.

Einreichung der Kanzleigehilfen in den Kanzlistenstand. — Nachsicht einzelner Erfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 2. Dezember 1918, M. D. 6422 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. November 1918, zur P. Z. 11021, folgendes beschlossen:

„Der Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1918, P. Z. 6786, wird in nachstehender Weise ergänzt:

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, ausnahmsweise Kanzleigehilfen, welche schon durch ihre bisherige Verwendung in zweifelloser Weise dargetan haben, daß sie die volle Eignung zum Kanzlisten besitzen, folgende für die Einreichung in den Kanzlistenstatus vorgeschriebenen Erfordernisse nachzusehen, und zwar:

- a) den Nachweis der für die Aufnahme als Kanzlei-Diurnist vorgeschriebenen Schulbildung;
- b) Kanzleigehilfen, welche bereits vor dem 19. Dezember 1911 im städtischen Dienste gestanden sind, die Prüfung über Stenographie und Maschin-schreiben, und
- c) Kanzleigehilfen, welche bereits in einem höheren Lebensalter stehen, die ganze Prüfung."

Hierüber ergeht in Ergänzung des Normales Nr. 24/1918 die Ver-fälligung.

Magistrat:

30.

Zentralisierung der Kino-Angelegenheiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 7. November 1918, M. D. 8801/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Mit Entschlieung des Herrn Bürgermeisters vom 4. November 1918, P. Z. 10790, wurde die Behandlung aller Kino-Angelegenheiten der Magi-

strats-Abteilung IV übertragen und demgemäß folgende Aenderung der Ge-schäftsverteilung der Magistrats-Abteilung IV (Auslage 1916) verfügt:

Der 9. Absatz hat zu lauten: „Theater, Singpielhallen und Kinobetriebe, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften“.

Zu 11. Absatz hat das Wort Kinobetriebe zu entfallen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, die anhängigen Akten, betreffend Kino-Angelegenheiten, sofort der Magistrats-Abteilung IV abzutreten.

31.

Uebergabe von magistratischen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 28. November 1918, M. D. 7241 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Gemäß Punkt 3 des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, Pr. Z. 7428 (Normalienblatt Nr. 25), setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtbau-Direktor fest, daß die laut Beilage A dieses Erlasses aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VIII ausgeschiedenen Angelegenheiten, soweit sie die Wasserabgabe, die Wasserleitungen und die Personal-Angelegenheiten des Wasserleitungs-personals betreffen, sowie die aus der Gruppe V der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Geschäfte am 16. Dezember 1918 dem Stadtbauamt zu übergeben sind.

An der Uebernahme dieser Angelegenheiten, soweit es sich um solche der Magistrats-Abteilung VIII handelt, werden namens der Stadtbauamts-Direktion die Herren Oberbau-Rat Ing. E. Bodenseher und Baurat Ing. Karl Brabbe teilnehmen; dem Letzteren sind die ausgeschiedenen Personalsachen zu übergeben; im übrigen gehen die ausgeschiedenen Geschäfte der Magistrats-Abteilung VIII an die Magistrats-Bau-Abteilung XIII a über.

Die aus der Geschäftsgruppe V der magistratischen Bezirksämter aus-geschiedenen Angelegenheiten sind in den Bezirken 10 bis 19 und 21 un-mittelbar den Leitern der Bauamts Bezirks-Abteilungen und in den übrigen Bezirken der Magistrats-Bau-Abteilung XIII a zu übergeben.

32.

Gliederung des Stadtbauamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 23. November 1918, M. D. 7064 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Zufolge Genehmigung des Herrn Bürgermeisters vom 6. September 1918, P. Z. 8965, ist das Stadtbauamt in der nachfolgenden Weise gegliedert:

Stadtbauamts-Direktion:

Direktions-Abteilung I Plan- und Schriftenlammer	Bisherige Bezeichnung Plan- und Schriften-lammer.
Direktions-Abteilung II Studien-Abteilung	F. A. 1 a.

Gruppe A. Allgemeine technische Angelegenheiten:

Mag.-Bau-Abt. I Stadtregulierung und Garten-wesen, Bauberatung	F. A. XIII.
Mag.-Bau-Abt. II Grund-Angelegenheiten	F. A. XIV.
Mag.-Bau-Abt. III Verkehrs-Angelegenheiten	F. A. XII.
Mag.-Bau-Abt. IV Statik	F. A. 1 b.
Mag.-Bau-Abt. V Allgemeine Vermessungs-Ab-teilung (Errichtung erfolgt später).	

Gruppe B. Hochbau:

Mag.-Bau-Abt. VI a Architektur	F. A. II e.
Mag.-Bau-Abt. VI b Bauten für Jugendberziehung und Anlagen für die Ver-pflegung	F. A. II a.
Mag.-Bau-Abt. VI c Bauten für Amtszwecke, Feuer-wehr- und Sanitätszwecke, Versorgungs-häuser und Denk-mäler	F. A. II b.
Mag.-Bau-Abt. VI d Heizungen und Bäder	F. A. II d.
Mag.-Bau-Abt. VI e Allgemeine Gebäuberhaltung, Zins- und Stiftungshäuser	F. A. II c.
Mag.-Bau-Abt. VII Beleuchtung	F. A. VIII.

Gruppe C. Tiefbau:

Mag.-Bau-Abt. VIII a Straßenneubau	F. A. IV a.
Mag.-Bau-Abt. VIII b Straßenerhaltung	F. A. IV b.

Mag.-Bau-Abt. IX	Straßenreinigung	Mag.-Bau-Abt. für Straßenpflege.
Mag.-Bau-Abt. X	Kanalbau und Betrieb	F.-A. XIII.
Mag.-Bau-Abt. XI	Stein- und Schotterbrücke, Baustoffbeschaffung	F.-A. I.
Mag.-Bau-Abt. XII	Brücken- und Wasserbauten	F.-A. V.

Gruppe D. Wasserversorgung:

Mag.-Bau-Abt. XIII a	Wasserverteilung und Abgabe	F.-A. VII.
Mag.-Bau-Abt. XIII b	Wassergewinnung und Zu- leitung, Wasserkraftan- lagen	F.-A. VI.

Gruppe E. Technische Baupolizei:

Mag.-Bau-Abt. XIV a	Technische Baupolizei für die Bezirke I, III, IV, V, VI, VII	F.-A. IX a.
Mag.-Bau-Abt. XIV b	Technische Baupolizei für die Bezirke II, VIII, IX, XX	F.-A. IX b.
Mag.-Bau-Abt. XIV c	Technische Baupolizei für die Bezirke X bis XIX und XXI	F.-A. X.

Besondere Bauleitungen und Büros

Bauleitung für die Kriegerheimstätten.
Bauleitung für die Kriegswohnhäuser.
Bauleitung für das Stadtmuseum.
Büro für Schnellbahnen.

Größere Betriebs-Abteilungen:

Städtische Wienflußaufsicht.
Städtische Wassermesserprüfungsanstalt.
Städtische Rohrprüfungsanstalt.
Städtische Kartoffel- und Gemüsetrocknung.
Städtische Kohlenplätze.
Städtische Heizwerkstätte.
Städtische Prüfungsanstalt für Baustoffe.
Magistralischer Kraftwagenbetrieb.

Hilfsdienststellen des Stadtbauamtes:

Stadtgarten-Inspektorat.
Städtischer Fuhrwerksbetrieb.

Bauamtsbezirks-Abteilungen:

Bauamtsbezirks-Abteilungen für den X., XI., XII., XIII., XIV./XV., XVI.,
XVII., XVIII., XIX. und XXI. Bezirk.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

(Die mit Sternchen versehenen Gesetze, Verordnungen etc. sind im vorliegenden Blatte enthalten.)

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 23.** Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes.
- Nr. 24.** Gesetz vom 14. November, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern.
- Nr. 25.** Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 14. November, betreffend die Nachsicht von Strafen.
- Nr. 26.** Vollzugsanweisung vom 16. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung Deutschösterreichs.

- Nr. 27.** Vollzugsanweisung vom 18. November über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung.
- Nr. 28.** Vollzugsanweisung vom 18. November über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 29.** Vollzugsanweisung vom 19. November, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.
- Nr. 30.** Vollzugsanweisung vom 20. November, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirkskommissionen im Sudetenlande.
- *Nr. 31.** Vollzugsanweisung vom 20. November, betreffend die Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke.
- Nr. 32.** Vollzugsanweisung vom 20. November, betreffend die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf Angestellte.
- Nr. 33.** Vollzugsanweisung vom 19. November, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten und Hilfsstoffen.
- *Nr. 34.** Vollzugsanweisung vom 21. November, betreffend die Ausgabe von Geldersatzzeichen.
- *Nr. 35.** Vollzugsanweisung vom 25. November, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch.
- Nr. 36.** Gesetz vom 22. November über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
- *Nr. 37.** Gesetz vom 22. November über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit Beschluß der Landesversammlung des Landes Niederösterreich vom 5. November 1918 bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
- Nr. 38.** Grundgesetz vom 22. November über die richterliche Gewalt.
- Nr. 39.** Gesetz vom 22. November über die aus Anlaß von Aenderungen der Gerichtsverfassung erforderlichen Maßnahmen.
- *Nr. 40.** Gesetz vom 22. November über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.
- Nr. 41.** Staatserklärung vom 22. November über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.
- Nr. 42.** Gesetz vom 22. November über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane.
- Nr. 43.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Errichtung einer Finanz-Landes-Direktion für Deutschböhmen.
- Nr. 44.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Finanz-Landes-Direktion für das Sudetenland.
- Nr. 45.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Zuweisung der Finanzverwaltung in einigen Teilen

- des deutschösterreichischen Staatsgebietes in Mähren und Böhmen zum Sprengel der Finanz-Landes-Direktion in Wien.
- Nr. 46.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Zuweisung der Finanzverwaltung in einigen Teilen des deutschösterreichischen Staatsgebietes in Böhmen zum Sprengel der Finanz-Direktion in Linz.
- Nr. 47.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Errichtung von Finanzprokuratoren für Deutschböhmen und das Sudetenland und betreffend die Erweiterung des Amtssprengels der Finanzprokuratoren in Wien und Linz.
- Nr. 48.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 25. November über die Durchführung der Unfallversicherung der Arbeiter in den Ländern Deutschböhmen und Sudetenland sowie im geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der südlichen Teile Böhmens und Mährens.
- Nr. 49.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten.
- Nr. 50.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. November, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung.
- Nr. 51.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 25. November, betreffend die Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Fruchtgattungen.
- Nr. 52.** Kundmachung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 23. November, betreffend die der Verkehrsregelung unterliegenden Arzneimittel.
- Nr. 53.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Unterricht vom 23. November, betreffend die Regelung der Schulaufsicht in Deutschböhmen.
- Nr. 54.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Unterricht vom 23. November, betreffend die Regelung der Schulaufsicht im Sudetenlande.
- Nr. 55.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 27. November, betreffend die weitere Auszahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von Mobilisierten.
- Nr. 56.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend Aenderungen in der Einteilung der Gemeinden des Landes Deutschböhmen.
- Nr. 57.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November, betreffend die Errichtung von Bezirksgerichten in Gradlitz und Gieshübel.
- Nr. 58.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November über die Gerichtseinteilung in Deutschböhmen.
- Nr. 59.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung des Landes Deutschböhmen.
- Nr. 60.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend Aenderungen in der Einteilung der Gemeinden des Landes Oberösterreich.
- Nr. 61.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November über die Gerichtseinteilung im deutschen Siedlungsgebiete der südlichen Teile Böhmens.
- Nr. 62.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung des Landes Oberösterreich.
- Nr. 63.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung des Landes Niederösterreich.
- Nr. 64.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 28. November, betreffend Aenderungen in der Einteilung der Gemeinden des Landes Sudetenland.
- Nr. 65.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November über die Gerichtseinteilung im Sudetenlande.
- Nr. 66.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November über die Gerichtseinteilung im niederösterreichischen Kreisgerichtssprengel Znaim.
- Nr. 67.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November über die Errichtung einer deutschösterreichischen Pensionsanstalt für Angestellte.
- Nr. 68.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 28. November, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten in höhere Bezüge.
- Nr. 69.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 28. November, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses.
- Nr. 70.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 1. Dezember, betreffend die Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 71.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 1. Dezember 1918, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 72.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November, betreffend Maßnahmen der Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Verhütung der Arbeitslosigkeit.
- Nr. 73.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen in der Land- und Forstwirtschaft.
- Nr. 74.** Gesetz vom 27. November über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919

- Nr. 75.** Gesetz vom 27. November, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.
- *Nr. 76.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 30. November, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 77.** Vollzugsanweisung vom 2. Dezember, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten.
- Nr. 78.** Vollzugsanweisung vom 3. Dezember, betreffend die Anzeige und Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen.
- Nr. 79.** Vollzugsanweisung vom 3. Dezember, betreffend den Verkehr mit Flach.
- Nr. 80.** Vollzugsanweisung vom 4. Dezember, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkräftigung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.
- *Nr. 81.** Vollzugsanweisung vom 4. Dezember über die einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen.
- Nr. 82.** Vollzugsanweisung vom 22. November, betreffend den Verkehr mit künstlichen Düngemitteln.
- Nr. 83.** Vollzugsanweisung vom 3. Dezember, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln.
- Nr. 84.** Vollzugsanweisung vom 7. Dezember über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der deutschösterreichischen Staatsanleihe.
- Nr. 85.** Vollzugsanweisung vom 28. November, betreffend die Pachtverträge über Schrebergärten.
- Nr. 86.** Vollzugsanweisung vom 7. Dezember, betreffend Vorkehrungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhen.
- Nr. 87.** Verordnung vom 7. Dezember, betreffend Ausnahmen von der Bedarfscheinpflicht für Bekleidung, Wäsche und Schuhe (Freiliste).
- Nr. 88.** Gesetz vom 5. Dezember über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs.
- Nr. 89.** Gesetz vom 5. Dezember, womit mehrere Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918.)
- Nr. 90.** Gesetz vom 5. Dezember, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.
- *Nr. 91.** Gesetz vom 5. Dezember über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft.
- Nr. 92.** Gesetz vom 5. Dezember, womit mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1918).
- Nr. 93.** Gesetz vom 5. Dezember über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozessnovelle vom Jahre 1918).

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 234.** Vollzugsanweisung vom 14. November, betreffend die Regelung des Verbrauches von Gas aus Steinkohlengaswerken und von elektrischer Energie aus Elektrizitätswerken, die nicht ausschließlich mit Wasserkraft betrieben werden.
- Nr. 235.** Kundmachung vom 12. November, betreffend die Aufhebung der Obstsperrre im politischen Bezirke Amstetten.
- Nr. 236.** Kundmachung vom 16. November, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinde Wien und mehrere Gemeinden der Umgebung.
- Nr. 237.** Verordnung vom 16. November, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in den Gemeinden Wien und Uggersdorf.
- Nr. 238.** Verordnung vom 20. November, betreffend die Aufhebung des Legitimationszwanges für Reisen nach und aus Baden, Gainsarn und Böslau und für den Aufenthalt daselbst.
- *Nr. 239.** Kundmachung vom 25. November, betreffend Änderungen in der Amtsbezeichnung ehemaliger Landesämter.
- Nr. 240.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, Z. 1a-1346/321, betreffend die Standplätze für das Platzfuhrwerk in Wien.
- Nr. 241.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Dezember, Z. XII-999/3, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 242.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung von 1918, betreffend die Aufhebung der Frischgemüse- und Gemüsesamenbewirtschaftung der Ernte 1918.
- Nr. 243.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. November, betreffend die der Gemeinde Wollands im Gerichtsbezirke Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 244.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. November, betreffend die der Gemeinde Pottenstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 245.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Siebenhirten im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsanlage von 6 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1918.
- Nr. 246.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, betreffend die der Gemeinde Witschoberg im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.